

**Ordnung zur Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung
für die weiterbildenden Masterstudiengänge der Hochschule Bremen**

Vom 10. Dezember 2024

Der Rektor der Hochschule Bremen hat am 12. Dezember 2024 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305), die vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen am 10. Dezember 2024 auf der Grundlage des § 33 Absatz 8 des Bremischen Hochschulgesetzes beschlossene Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für die weiterbildenden Masterstudiengänge der Hochschule Bremen genehmigt.

Artikel 1

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für die weiterbildenden Masterstudiengänge der Hochschule Bremen vom 27. April 2021 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 3/2021), die durch Ordnung vom 23. Januar 2024 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 2/2024) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

Die Anlage „Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für die weiterbildenden Masterstudiengänge der Hochschule Bremen“ erhält die nachfolgende Fassung.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 12. Dezember 2024

Der Rektor der Hochschule Bremen

Anlage: Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für die weiterbildenden Masterstudiengänge der Hochschule Bremen

Fk./ Abt.	Masterstudiengang	Beginn	Zugangsvoraussetzungen, § 2				
			einschlägige qualifizierte berufspraktische Erfahrung, Abs. 2	Fachinhalte Erststudium, Abs. 3 Nr. 2	Fremdsprachenkenntnisse, Abs. 3 Nr. 3	Motivationsschreiben, Abs. 3 Nr. 5	deutsche Sprachkenntnisse, Abs. 4 ¹
1	Business Administration (MBA) ²	SoSe	mindestens 2 Jahre	keine Vorgaben	Englischkenntnisse B2 im CEFR	in englischer Sprache	erforderlich
1	Management – Digitalisierung und Transformation (M.A.) ^{2, 3} (berufsbegleitende Variante)	SoSe	mindestens 1 Jahr	wirtschaftswissenschaftlicher Bezug	Englischkenntnisse B2 im CEFR, mindestens TOEFL 80 (iBT), IELTS 6,0 oder eine vergleichbare Qualifikation	in deutscher oder englischer Sprache	erforderlich
1	Management – Digitalisierung und Transformation (M.A.) ^{2, 3} (englischsprachige Vollzeitvariante)	SoSe	mindestens 1 Jahr	wirtschaftswissenschaftlicher Bezug	Englischkenntnisse B2 im CEFR, mindestens TOEFL 80 (iBT), IELTS 6,0 oder eine vergleichbare Qualifikation	in englischer Sprache	werden nicht vorausgesetzt
1	European/Asian Management (MBA)	WiSe	mindestens 1 Jahr	überwiegend nicht Wirtschaftswissenschaften	Englischkenntnisse C1 im CEFR, mindestens TOEFL 90 (iBT), IELTS 6,5 oder eine vergleichbare Qualifikation	-	werden nicht vorausgesetzt
1	Global Management (MBA)	WiSe	mindestens 1 Jahr	mindestens 10 % wirtschaftswissenschaftliche Fachinhalte	Englischkenntnisse C1 im CEFR, mindestens TOEFL 90 (iBT), IELTS 6,5 oder eine vergleichbare Qualifikation	-	werden nicht vorausgesetzt
1	International Master of Business Administration (MBA)	WiSe	in der Regel mindestens 2 Jahre	wirtschaftswissenschaftlicher Bezug	Englischkenntnisse C1 im CEFR, mindestens TOEFL 90 (iBT), IELTS 6,5 oder eine vergleichbare Qualifikation	-	werden nicht vorausgesetzt
1	International Tourism Management (MBA)	WiSe	mindestens 1 Jahr	mindestens 10 % wirtschaftswissenschaftliche Fachinhalte	Englischkenntnisse B2 im CEFR, mindestens TOEFL 80 (iBT), IELTS 6,0 oder eine vergleichbare Qualifikation	-	werden nicht vorausgesetzt
1	Kulturmanagement (M.A.) ²	SoSe	in der Regel mindestens 1 Jahr	keine Vorgaben	werden nicht vorausgesetzt	in deutscher Sprache	erforderlich
	<i>gestrichen (Master in European Studies M.A.)³</i>						
5/M	Aeronautical Management (M.Eng.)	WiSe	mindestens 1 Jahr qualifizierte berufspraktische Erfahrung als Pilot, in der Flugzeugwartung oder in der einschlägigen Industrie und Verwaltung	Ingenieurstudium, vorzugsweise Internationaler Studiengang Luftfahrt-systemtechnik und –management	Englischkenntnisse B2 im CEFR, mindestens TOEFL 80 (iBT), IELTS 6,0 oder eine vergleichbare Qualifikation	-	werden nicht vorausgesetzt

¹ Gemäß Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Hochschule Bremen vom 24. Januar 2005 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 2/2005), die zuletzt durch Ordnung zur Änderung der Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Hochschule Bremen vom 29. November 2016 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 2/2017) geändert wurde, in der jeweils geltenden Fassung.

² Für die Zulassung zu einzelnen Modulen in diesem Studiengang gelten die Zulassungsbedingungen des Studiengangs entsprechend.

³ Vorbehaltlich der Genehmigung der Änderung / Einrichtung des Studiengangs